



An das
Bundesministerium
für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystrasse 2
1030 Wien

Per E-Mail: w1@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 26. November 2008
Zl. B,K-743/261108/HA,DR

GZ: BMVIT-554.000/0003-IV/W1/2008

Betreff: Änderung des Schifffahrtgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

zu § 65 a:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass aus unserer Sicht keine gesetzliche Notwendigkeit für eine derartige Regelung besteht. Unbeantwortet bleibt vor allem, warum nur Anlagenbetreiber, die durch die öffentliche Hand dominiert sind, ihre Anlagen den im Entwurf angeführten Schifffahrtsunternehmer nicht im jedem Fall zur Verfügung stellen müssen, obgleich es sich doch hier um gleichermaßen gesetzlich bewilligte bzw. behördlich überprüfte Anlagen handelt. Zudem stellt diese Bestimmung unserer Auffassung nach einen sachlich nicht gerechtfertigten, daher unzulässigen und verfassungswidrigen Eingriff in die Privatwirtschaftsverwaltung der öffentlichen Hand und damit auch allenfalls betroffener Gemeinden dar.



Eine derartige auf Betreiber von Fahrgastanlagen mit einer mehrheitlichen Beteiligung der öffentlichen Hand beschränkte Regelung würde einen diskriminierenden und sachlich nicht gerechtfertigten und im Sinn des Art. 7 B-VG verfassungswidrigen und damit unzulässigen Eingriff in die Privatwirtschaftsverwaltung von Gebietskörperschaften darstellen. Im Grunde genommen geht es bei der beabsichtigten Regelung um einen Kontrahierungszwang zu bestimmten Bedingungen, über den bei einer Uneinigkeit zwischen Anlagenbetreiber und Schifffahrtsunternehmer eine Behörde entscheiden soll. Die öffentliche Hand soll aber im Rahmen ihrer Privatwirtschaftsverwaltung mit einem Privaten gleichgestellt sein und es sollen ihr auch alle zivilrechtlichen Mittel wie einem Privaten zur Verfügung stehen. Die beabsichtigte Regelung würde aber die von der Verfassung geforderte Gleichbehandlung aufheben und damit eine wesentliche Beschränkung der markt- und kundenorientierten sowie betriebswirtschaftlichen Unternehmensführung bewirken, die strikt abzulehnen ist. Es ist außerdem eine unsachliche Unterstellung, wenn man nur bei Anlagenbetreibern, sofern sie durch die öffentliche Hand dominiert sind, einen unfairen Wettbewerb annimmt.

zu § 65 b:

Ohne auf den geplanten Inhalt dieser Regelung im Detail einzugehen wird die grundsätzliche Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit dieser Regelung für Fahrgastanlagen, die mehrheitlich von öffentlichen Rechtsträgern verwaltet werden, hinterfragt. Mit der aktuellen dem Rechtsbestand angehörenden Regelung des Mitbenützensrechts in § 64 Schifffahrtsgesetz sind die im Motivenbericht für § 65 b definierten Zielsetzungen bereits ausreichend umgesetzt und besteht daher unserer Ansicht nach überhaupt kein zusätzlicher Regelungsbedarf. Unabhängig davon bestehen gegen das vorgesehene neue Antragsverfahren für Schifffahrtsunternehmer auch rechtliche Bedenken. Einerseits ist das Rechtsverhältnis zwischen Anlagenbetreiber und Schifffahrtsunternehmer zivilrechtlicher Natur. Über solche zivilrechtlichen Verhältnisse haben Gerichte und

nicht öffentlichrechtliche Behörden zu entscheiden. Zu dem ist in diesem Zusammenhang fraglich, ob die Bezirksverwaltungsbehörde als weisungsgebundene Behörde, das im Motivenbericht ausgewiesene Ziel, eine unabhängig, unparteiische Stelle zur Schaffung eines diskriminierungsfreien Marktzuganges zu sein, überhaupt gewährleisten kann.

Andererseits soll die Behörde mit der Klärung einer Frage befasst werden, die doch eher als betriebswirtschaftliche Frage zu werten ist und daher eindeutig in den Zuständigkeitsbereich des Anlagenbetreibers fällt. Aus unserer Sicht ist es daher durchaus wahrscheinlich, dass durch diese Regelung in einer verfassungsrechtlich unzulässigen Weise in die betriebswirtschaftliche Unternehmensführung des Anlagenbetreibers eingegriffen wird.

Aus genannten Gründen wird sowohl die Bestimmung des § 65a als auch die des § 65b aus unserer Sicht daher abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Hink e.h.

Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel